

Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 1328

53003 Bonn

– vorab per E-Mail an BMVgRI1@bmvg.bund.de –

Hamburg, 19. Juli 2021

KSK: Abgabe von Fundmunition ohne negative Konsequenzen [#213246]

Geschäftszeichen R I 1 – 39-22-17/-1550 – Antrag vom 20.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 22.06.2021 (Geschäftszeichen R I 1 – 39-22-17/-1550), der mir bisher nur digital zugegangen ist, lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Sachverhalt

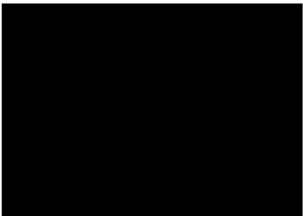
Am 20.02.2021 beantragte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) die Zusendung aller Informationen in Bezug zur Abgabe von Fundmunition des KSK. Ich bezog mich dabei auf einen Beitrag der Tagesschau.

Mit ihrem Bescheid lehnten Sie die Anfrage nach § 3 Nr. 1 lit. b, lit. g, Nr. 4 IFG ab, da eine Herausgabe Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren haben kann, die Unterlagen als Verschlussache eingestuft seien und ein Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige empfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Begründung

Vorangestellt ist zu erwähnen, dass grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ein Anspruch auf den freien und voraussetzungslosen Informationszugang besteht. Die Schutzgründe aus §§ 3-6 IFG sind daher als Ausnahmen vom Regelfall eng zu verstehen (vgl. nur BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 32. Ed. 1.5.2021, IFG § 3 Rn. 10).

Daraus folgen hohe Anforderungen an die Darlegung der Ausnahmetatbestände. Diesen Anforderungen genügt der Bescheid nicht.



§ 3 Nr. 1 lit. b IFG

Es ist nicht ersichtlich, warum es sich bei den von mir beantragten Informationen um militärischen Belange oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr handeln sollte. Zudem wird nicht vorgetragen, aus welchen Gründen – sollte es sich wider Erwarten doch um solche Belange handeln – diese auch nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Bundeswehr haben sollten.

§ 3 Nr. 1 lit. g IFG

Der Schutzzweck von § 3 Nr. 1 lit. g IFG ist der Schutz der Rechtspflege und Schutz des Gesetzesvollzugs (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 119). Inwieweit dieser Schutzzweck durch eine Bekanntgabe der Informationen gefährdet wäre, wird nicht dargelegt. Ein pauschaler Verweis auf laufende disziplinarischen und strafrechtlichen Ermittlungen genügt nicht den Anforderungen des § 3 Nr. 1 lit. g IFG.

§ 3 Nr. 4 IFG

Gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG i. V. m. § 3 VSA greift der Ausschlussstatbestand nur, wenn materielle Gründe für die Einstufung einer Information als „Verschlussache“ gegeben sind (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 23).

Gemäß Anlage III VSA ist schlüssig darzulegen, „welche Schäden, Gefährdungen oder Nachteile für den Bestand, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder bei Kenntnismahme der Verschlussache durch Unbefugte entstehen können“.

Sie erwähnen zwar grundsätzlich verschiedene Interessen, die schutzbedürftig seien. Durch Medienberichte sind aber bereits eine Vielzahl an Informationen zu dem Themenkomplex an die Öffentlichkeit gelangt. Zudem überwiegt vorliegend auch das öffentliche Informationsinteresse etwaige noch bestehende schutzbedürftige Interessen der Bundeswehr. Die Interessen sind mithin nicht mehr schutzbedürftig.

Inwiefern schutzbedürftige Interessen der Bundeswehr betroffen sein könnten, indem beispielsweise die Anweisung der Kommandoführung zugänglich gemacht werden würde, erschließt sich nicht. Diese Anweisung kann auf die aufgeführten Interessen keine oder nur eine sehr geringe Auswirkung haben, die eine Einstufung als Verschlussache rechtfertigen würde.

Zudem ist zu überprüfen, ob jeweils eine teilweise Freigabe der Informationen in Betracht kommt.

Somit steht auch § 3 Nr. 4 IFG dem Informationszugangsbegehren nicht, zumindest nicht im vollen Umfang, entgegen.

Ausschlussstatbestände des § 3 IFG sind mithin nicht gegeben. Die beantragten Informationen sind zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

